



An die  
Schulleiterkonferenz  
der Zürcher Mittelschulen

Zürich, 11. Januar 2012

### **Aufbewahrungspflicht von Prüfungen bei Rechtsmittelverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem Urteil vom 7. September 2011 (VB.2011.00192, E. 7.1, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)) seine Rechtsprechung zur Aufbewahrungspflicht von Prüfungen konkretisiert. Unser Schreiben an die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen vom 4. Oktober 2000 bedarf daher einer Aktualisierung. Nachfolgend halten wir die massgebende Rechtslage fest:

#### **Aufnahmeprüfungen und Abschlussprüfungen**

Sind in einem Rekursverfahren die erteilten Noten angefochten, sind die Prüfungen bzw. Bewertungen, die zur angefochtenen Note geführt haben, den Rekursakten beizulegen. Die abgelegten schriftlichen Prüfungen sind bis zur Rechtskraft des Verfahrens aufzubewahren.

#### **Promotionsentscheide**

Die Schulen haben grundsätzlich keine Archivierungspflicht mit Bezug auf während des Semesters von Schülerinnen und Schülern abgelegte promotionsrelevanten Prüfungen. Die Lehrpersonen haben diese Prüfungen nach erfolgter Korrektur den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben. Diese Prüfungen für einen allfälligen Rekursfall aufzubewahren und als Beweismittel der Rechtsmittelinstanz einzureichen ist Sache der Schülerinnen und Schüler.

Wird die Prüfung jedoch nicht den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, hat die Schule bzw. die betreffende Lehrperson die Pflicht, die Prüfung bis zum rechtskräftigen Promotionsentscheid aufzubewahren.

Freundliche Grüsse

Johannes Eichrodt  
Leiter Abteilung Mittelschulen